

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Siegen, den 20. Oktober 2009

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade
Az.: 33.SI 6 09 05 H2 –O.1–

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Altena/Neuenrade

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen (Waldflurbereinigung).

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke fest-gestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Altena

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dahle	1	3, 4, 16 – 32, 34 – 40, 43 – 93, 95, 96
Dahle	2	1 – 77, 79 – 125
Dahle	3	1 – 29, 31 – 52, 55 -61, 84 – 95, 99, 104 – 106, 109, 138, 143, 144, 157 – 160, 164
Dahle	4	56 – 63, 66, 67, 660, 718, 720, 738 – 743, 774, 936, 1074, 1075, 1079, 1081, 1086, 1275
Dahle	6	1 – 4, 13 – 27, 30 – 50, 54, 62, 63, 66, 75 – 77, 79 – 89, 91 – 95, 98 – 101, 104, 105, 141, 144 – 147, 171, 217 – 220, 283 – 285, 300 – 312, 314 – 328, 330, 334 – 349, 352, 355 – 358, 362 – 384, 386 – 396, 398 – 414, 416 – 422, 424 – 455, 463 – 485, 501 – 504, 506 – 510, 512 – 515, 517 – 529, 531, 535, 537, 538, 541 – 552, 560, 660, 708, 722, 723, 803 – 811, 818, 874 – 877, 959, 975, 976, 983, 1025 – 1027, 1133, 1138 – 1144, 1207 – 1215, 1235, 1236, 1271, 1290 – 1294, 1297, 1302, 1317
Dahle	7	1 – 3, 5 – 33, 39 – 88
Dahle	8	1 -31, 33 – 41, 43 – 62, 64 – 96

*ohne 25
für gem. § 132 FlurbG
26.10.2009 Jll*

Evingsen	9	1 – 34, 36 – 50, 201 – 210, 212 – 216, 568, 569, 580, 613, 632, 637 – 683, 1295
Evingsen	5	268 – 283, 345, 346
Evingsen	6	93 – 102, 105, 106, 109, 110, 115, 116, 119 – 126, 132 – 135, 150, 153, 172, 305, 345, 354, 392, 400, 407, 408
Evingsen	7	1 – 10, 15, 16, 19, 20, 76, 86, 91 – 93, 120, 122, 123, 126 – 146, 149, 159, 195, 196, 199, 201, 202, 210, 282 – 285, 307 – 311, 336, 337, 409, 425, 428, 461, 480, 481, 490, 548, 551 – 554, 560, 568 – 570, 588
Evingsen	8	102, 103, 109 – 112, 118, 141 – 144, 146 – 150, 152 – 158, 161 – 163, 165, 174, 175, 178 – 187, 211, 215 – 217, 219 – 222, 267, 306, 309, 313, 316, 328, 334, 337, 340, 420, 422, 423, 503 – 506

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ihmert	9	138 – 146, 149 – 155, 232, 233, 239, 244

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Neuenrade

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuenrade	1	21, 27, 29 – 43, 47, 48, 70 – 81, 91 – 94, 96 – 119, 122, 123
Neuenrade	2	8, 9, 12 – 20, 25, 26, 28 – 30, 86 – 116, 118 – 120, 131, 133, 134, 146, 147, 162, 163, 167, 181, 183
Neuenrade	3	3, 66 – 73, 170 – 177, 186, 187, 191 – 209, 250, 251
Neuenrade	4	8, 10 -20, 22 – 38, 54 – 56, 58, 59, 63, 66 – 68, 70
Neuenrade	6	2 – 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22 – 26, 28, 29/1, 29/2, 30 – 38, 39/1, 39/2, 40 – 51
Neuenrade	10	1 – 12, 28 – 39, 41 – 43, 48 – 50, 52, 54 – 59, 63 – 67
Neuenrade	11	1 – 10, 12 – 24, 170, 192, 193, 195 – 199, 536 – 538
Neuenrade	20	38 – 41, 44 – 46, 48, 49, 133, 135, 141, 526, 537, 538, 590 – 594
Neuenrade	21	1 – 16, 18 – 24, 27, 28, 30 – 32, 34 – 37, 41 – 50, 68 – 75, 79 – 81, 83 – 91, 97, 100, 103, 104, 106, 118, 144, 146, 147, 162
Neuenrade	22	9, 10, 14, 92, 439, 467, 615, 892, 894
Neuenrade	23	1 – 6, 8 – 10, 12 – 21, 24 – 27, 31, 32, 60, 61, 65, 69, 70, 72 – 75, 89, 90, 116, 117, 120, 121
Neuenrade	24	29, 44 – 93, 101 – 113, 122 – 124, 126 – 139
Neuenrade	25	1 – 16, 20 – 30, 62, 64 – 70, 77 – 94, 96 – 102, 104 – 117
Neuenrade	27	1 – 13, 15 – 55, 57 – 71, 73 – 85, 87 – 91
Neuenrade	28	1 – 15, 17 – 37, 39 – 44

*austelle 5 ist 5/1 bei Vx-jahren
ber. gem. §132 FlurG
26.11.2009
SK*

*austelle 39
ist 39/1 im
Vx-jahren
ber. gem. §132 FlurG
26.11.2009
SK*

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Ge-
mainschaftskarte dargestellt. Es ist 1030 ha groß.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden
Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Altena/Neuenrade

mit Sitz in Neuenrade.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereini-
gungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden
Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungs-
behörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen
Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen
dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, we-
sentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Reb-
stöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle
Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beein-
trächtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung überstei-
gen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1
Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeord-
net mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder
Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren
unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach §
137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die
Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

und Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei:

Stadt Altena
Rathaus Außenstelle
Zimmer 2.01
Lüdenscheider Str. 25-27
58762 Altena

Stadt Hemer
Rathaus
Zimmer 210
Hademareplatz 44
58675 Hemer

Stadt Neuenrade
Rathaus
Zimmer 1
Alte Burg 1
58809 Neuenrade

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg - www.bezreg-arnsberg.nrw.de - unter „Umwelt, Planung und Wirtschaft/Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“ einzusehen.

Für die Teilnehmer in der Stadt Lüdenscheid erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses für die Dauer einer Woche gemäß der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid durch Aushang im Bürgerforum, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises und mit dem Internet der Stadt Lüdenscheid.

IV. Begründung

1. Sachverhalt:

Im Märkischen Kreis wird der ländliche Raum im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Im Wesentlichen erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altena/Neuenrade auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldflurbereinigung).

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörde und Regionalforstamt Märkisches Sauerland ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 85 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Nr. 2)

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand erhebliche Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine erhebliche Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzuweckmäßig geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit

Der Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Infolge des Sturms Kyrill sind Eigentums Grenzen in der Örtlichkeit häufig nicht mehr erkennbar. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist erheblich erschwert, teilweise unmöglich.

Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung. Der zugezogene Körperschaftswald besteht zwar im Wesentlichen aus zusammenhängenden Flächen, es besteht aber eine starke Verzahnung mit dem angrenzenden Privatwald. Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Durch Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass der erforderliche Wegebau und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, neue Wege bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu finden. Eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetzes erfordern, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Eine besondere Dringlichkeit für die Ausführung der Maßnahmen ist zusätzlich durch die Sturmschäden gegeben.

Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

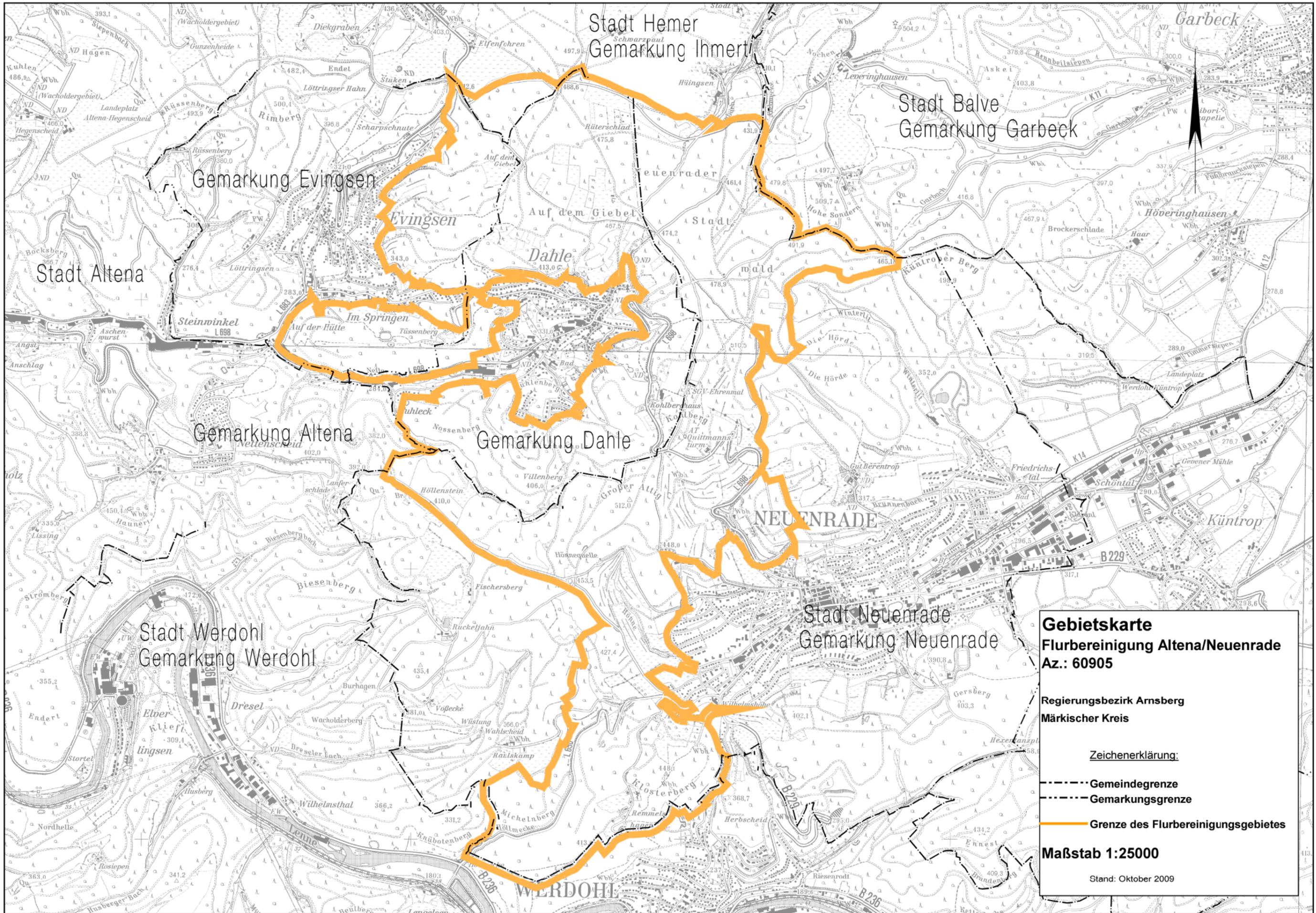
Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Im Auftrag


(Zerhau)



Gebietskarte
Flurbereinigung Altena/Neuenrade
Az.: 60905

Regierungsbezirk Arnsberg
 Märkischer Kreis

Zeichenerklärung:

- - - - - Gemeindegrenze
- · - · - Gemarkungsgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes

Maßstab 1:25000
 Stand: Oktober 2009